

# Richtlinie für Zugangsberufe und -praktika

im

Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ (BPS)

**Die Immatrikulation in den Studiengang der Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik (BPS) setzt entweder einen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Zugangsberufe) oder ein einschlägiges Praktikum (Berufspraktikum) voraus. Folgende Regelungen sind hierbei zu berücksichtigen:**

## 1. Zugangsberufe (Vgl. §3 Abs. 2+3 FPO)

Als besondere Studienzugangsvoraussetzung ist vor Aufnahme des Bachelorstudiums der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in der Regel mit einem der folgenden Berufsabschlüsse zu erbringen:

- staatlich anerkannte\*r Kinderpfleger\*in
- staatlich geprüfte\*r Sozialassistent\*in
- staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in/ Bachelor Professional in Sozialwesen
- staatlich anerkannte\*r Erzieher\*in für 0- bis 10-Jährige
- staatlich anerkannte\*r Heilerziehungspfleger\*in/ Bachelor Professional in Sozialwesen
- oder eine gleichwertige Ausbildung

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

## 2. Berufspraktika (Vgl. §3 Abs. 4 FPO)

### a.) Berufspraktikum als Zugang zum Bachelor-Studium BPS

Wer den Nachweis einer abgeschlossenen fachrichtungsbezogenen Berufsausbildung nicht erbringen kann, muss ersatzweise ein mindestens einjähriges Praktikum in einer einschlägigen Fachrichtung vorweisen (Vorgabe gemäß § 7 Absatz 2 LehbildG M-V).

### b.) Gesamtdauer

Der zeitliche Umfang des Praktikums beträgt insgesamt mindestens ein Jahr als Vollzeitbeschäftigung, so dass unter der Maßgabe von 52 Kalenderwochen und 4 Wochen Urlaub insgesamt 48 Praktikumswochen in Vollzeit nachgewiesen werden müssen.

### c.) Zeitliche Strukturierung/Nachweis vor dem Studium

Für eine Zulassung zum Studium müssen vor der Immatrikulation mindestens acht Monate nachgewiesen werden. Die verbleibenden vier Monate können bis zum Ende des fünften Semesters erbracht werden und werden durch regelmäßige Veranstaltungen der Studiengangskoordination begleitet.

### d.) Inhaltliche Anforderung

Das Berufspraktikum hat der für das Lehramtsstudium gewählten beruflichen Fachrichtung „Sozialpädagogik“ zu entsprechen und ist in geeigneten Arbeitsfeldern/ Handlungsorten der Sozialpädagogik durchzuführen.

### **Mögliche Arbeitsfelder in Zusammenhang mit den Nutzerinnen und Nutzern können sein:**

- Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern
- Sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen
- Sozialpädagogische Arbeit mit Frauen
- Sozialpädagogische Arbeit mit Familien
- Sozialpädagogische Arbeit mit alten Menschen
- Sozialpädagogische Arbeit mit sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen und mit Randgruppen
- Sozialpädagogische Arbeit mit kranken und behinderten Menschen
- Sozialpädagogische Arbeit mit psychisch kranken Menschen
- Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund/ Flüchtlingen

### **Mögliche Tätigkeitsfelder:**

- **Kindertageseinrichtungen** wie Kindergarten, Hort, Krippe; auch altersübergreifend
- **Einrichtungen der Jugendarbeit und/ oder Jugendsozialarbeit** (z. B. Jugendzentren/ -treffs; Jugendbildungsstätten; betreute Ferienfreizeiten, Spielmobilaktionen, Maßnahmen der Stadtranderholung für Kinder/Jugendliche; Ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsvorbereitungskurse; Schulsozialarbeit)
- **Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung** sowie zur Eingliederung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (z. B. Heimerziehung, Betreute Wohnformen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung, heilpädagogische Tagesstätten)
- **Einrichtungen der Alten- und Gesundheitshilfe** (z. B. Sozialstationen, Altenheime, Sozialdienste der Kliniken)
- **Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Einrichtungen der Rehabilitation oder Einrichtungen der Resozialisierung** (z. B. Tagesstätten/ Wohnheime/ Werkstätten für Behinderte, Offene Behindertenarbeit z. B. Rehabilitationszentren/ -kliniken, Beratungsstellen/ Fachkliniken für Suchtprobleme, Kinderkureinrichtungen z. B. Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Straßensozialarbeit, sozialtherapeutische Einrichtungen)
- Öffentliche **Sozialverwaltung** insbesondere Jugendamt (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst)
- **Einrichtungen der Migrationsarbeit und Flüchtlingshilfe** (z. B. Flüchtlingsunterkünfte, Betreutes Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

e.) Tätigkeitsnachweis (Vgl. Anlage 1)

Ein kurzer Tätigkeitsnachweis ist mit den Praktikumsbescheinigungen beim Prüfungsamt (Frau Schley, R. 253 Haus 1) in der Hochschule Neubrandenburg vorzulegen. Die beizufügenden Praktikumsbescheinigungen müssen mindestens enthalten: Zeitraum und Stundenumfang des Praktikums, Stempel und Unterschrift der Einrichtung. Ein abgeleiteter Dienst wie z. B. das FSJ kann auch als Berufspraktikum anerkannt werden.

### **3. Verpflichtende Studienberatung (Vgl. §3 Abs. 6 FPO)**

Als Voraussetzung zur Immatrikulation müssen alle Lehramtsstudieninteressierten an einer verpflichtenden Studienberatung an der Hochschule teilnehmen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Rahmen des Bewerbungsprozesses.

#### 4. Anlage zu den Richtlinien für Zugangsberufe und -praktika

### Anlage 1: Beispiel für die Anfertigung eines Tätigkeitsnachweises zum einschlägigen einjährigen Berufspraktikum

Stand April 2022

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in einer ähnlichen Form ihren eigenen Tätigkeitsnachweis zu ihrem einschlägigen einjährigen Berufspraktikum erstellen.

#### Daten zur Praktikantin/ zum Praktikanten

Name:	
Vorname:	
Anschrift:	

#### Inhaltliche und zeitliche Gliederung des Praktikums

Datum	Arbeitsfeld nach NutzerInnen (z. B. Arbeit mit Kindern)	Tätigkeitsfeld (z.B. Schulsozialarbeit in der Grundschule)	Stundenumfang	Aufgaben
Gesamtstunden				
Wochen (bei 40h je Woche)				

**Praktikumsbescheinigungen (mit Praxiseinrichtung, Zeitraum, Stundenumfang, Stempel und Unterschrift der Einrichtung) sind beigefügt.**

Ort und Datum	Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten
---------------	--